

**Bundesrat**

**Drucksache 662/89**

20.11.89

EG - In - VP

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung  
einer europaweit einheitlichen Notrufnummer

KOM(89) 452 endg.; Ratsdok. 9779/89

KEP-AE-Nr.: 892706

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 20. November 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 6. Oktober 1989 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Festlegung eines gemeinsamen Standpunktes des Rates vor Jahresende an.

INHALTSANGABE

|   |                                                                          |      |
|---|--------------------------------------------------------------------------|------|
| A | ZUSAMMENFASSUNG .....                                                    | S. 2 |
| B | BEGRÜNDUNG .....                                                         | S. 3 |
|   | I) Einleitung .....                                                      | S. 3 |
|   | II) Wichtigste Ergebnisse der Untersuchung<br>der Sachverständigen ..... | S. 5 |
|   | III) Vorgeschlagene Lösung .....                                         | S. 7 |
|   | IV) Schlußbemerkungen .....                                              | S. 9 |

|                     |       |
|---------------------|-------|
| <u>Anhang</u> ..... | S. 12 |
|---------------------|-------|

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES ÜBER DIE EINFÜHRUNG EINER EUROPaweit  
EINHEITLICHEN NOTRUFNUMMER

## A. ZUSAMMENFASSUNG

Das Telefon ist das wichtigste Mittel zur Meldung von Notfällen aller Art und zum Anrufen der für öffentliche Sicherheit verantwortlichen Notdienste. Zur Zeit werden hierfür von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterschiedliche Telefonnummern verwendet, wodurch für die Bürger, insbesondere für Touristen und Geschäftsreisende, die während ihres Aufenthalts in anderen Mitgliedstaaten Notdienste in Anspruch nehmen müssen, schwerwiegende Probleme mit der Kontaktaufnahme zu den zuständigen Diensten entstehen.

In den letzten zehn Jahren haben Privat- und Geschäftsverkehr innerhalb der Gemeinschaft erheblich zugenommen. Da mehr und mehr Bürger der Gemeinschaft in andere Mitgliedstaaten reisen und dort Dienstleistungen in Anspruch nehmen, treten in zunehmender Zahl Notsituationen auf. Dies hat zu wiederholten Forderungen nach der Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer geführt. Der Rat hat in seiner Entschlußung vom 13.2.1989<sup>(1)</sup> zu den neuen Entwicklungen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes erneut die Zweckmäßigkeit der Schaffung eines zusätzlichen in der ganzen Gemeinschaft einheitlichen Notrufs betont, über den im Notfall mit den zuständigen nationalen Notdiensten Verbindung aufgenommen werden kann. Das Europäische Parlament hat verschiedentlich die Bedeutung betont, die es diesem Thema beimißt, insbesondere in seiner Entschlußung vom 12.12.1988 über Telekommunikation<sup>(2)(3)</sup>.

Als Antwort auf die Mitteilung der Kommission zu diesem Thema vom 6.6.1988<sup>(4)</sup> hat der Rat die Kommission auf seiner Tagung vom 30.6.1988 aufgefordert, Arbeiten über die Planung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer einzuleiten, die ggf. parallel zu den vorhandenen nationalen Notrufnummern eingeführt wird. Auf Ersuchen der Kommission hatte die Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) ein Sachverständigenteam eingesetzt, das die erforderlichen Untersuchungen durchführen sollte. Diese Arbeiten sind jetzt abgeschlossen, und die Ergebnisse und Vorschläge werden hiermit vorgelegt.

In dem Bericht der Sachverständigen wird bestätigt, daß eine europaweit einheitliche Notrufnummer eingeführt werden kann, wenn eine feste politische Verpflichtung eingegangen wird. Als gemeinsame Notrufnummer wird die Nummer 112 empfohlen. Ferner wird bemerkt, daß die meisten Mitgliedstaaten die Nummer 112 bis 1992 einführen können. Eine vollständige Einführung ist in allen Mitgliedstaaten bis spätestens 1995 zu erreichen.

Während Flexibilität notwendig ist, um eine schrittweise Einführung vorzunehmen und die Besonderheiten der nationalen Notrufsysteme gewahrt werden müssen, ist die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer eine feste politische Verpflichtung der Mitgliedstaaten. Die Einführung von hinlänglichen Notrufnummern ist in allen Mitgliedstaaten durch Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsmaßnahmen vorgesehen. Weitere unterschiedliche Entwicklungen auf diesem Gebiet müssen im Interesse der europäischen Bürger vermieden werden. Die Kommission schlägt daher die beigefügte Entscheidung vor.

---

(1) AB1. Nr. C 44/89/03.

(2) AB1. Nr. C 89/C/12/66

(3) AB1. Nr. C 89/C/12/67

(4) Mitteilung der Kommission über Koordinierung und vorbereitende Arbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation im Hinblick auf die Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer im Jahre 1992 (KOM(88) 312).

## B. BEGRÜNDUNG

### 1) Einleitung

Mit ihrer Mitteilung über Koordinierung und vorbereitende Arbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation im Hinblick auf die Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer im Jahre 1992<sup>(5)</sup> vom 6.6.1988 geht die Kommission eine schon lange anstehende Frage an.

Die bedeutende Zunahme der Mobilität innerhalb der Gemeinschaft, die sich aus der fortschreitenden wirtschaftlichen Integration ergibt, hat wiederholt zu Forderungen nach der Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer geführt, um europäischen Bürgern, insbesondere Touristen und Geschäftsreisenden, während ihres Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat zu helfen, Notdienste in Anspruch zu nehmen.

In seiner Entschließung vom 30.6.1988 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienste und Telekommunikationsgeräte bis 1992<sup>(6)</sup> forderte der Rat die "Schaffung europaweiter Dienste gemäß den Markterfordernissen und den entsprechenden sozialen Notwendigkeiten". Auf der gleichen Tagung einigte sich der Rat im Anschluß an die Mitteilung 88/312 darauf, daß das Ziel einer europaweit einheitlichen Notrufnummer für Europas Bürger wichtig ist. Die Mitgliedstaaten und die Kommission stimmen überein, daß die Arbeiten mit folgenden Plänen rasch anlaufen sollten:

- Einführung einer solchen Nummer, die automatisch Zugang zum nationalen Notrufsystem gibt, sobald eine genügende europaweite Erfassung sichergestellt ist. Die europaweit einheitliche Notrufnummer sollte, sobald dies technisch möglich ist und unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Lage über das Wählnetz und das europaweite digitale Mobilfunksystem zugänglich sein;
- Auswahl einer Gruppe von Rufnummern unter langfristigen Aspekten, die zusätzlich europaweite Nummern für besondere Notrufe (Feuer, medizinische Notfälle) und für Ankündigungen im Falle einer Katastrophe bieten.

Die Kommission hat auch im allgemeinen Zusammenhang mit den Bemühungen zur Verstärkung der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes<sup>(7)</sup> auf dieses Problem hingewiesen. Der Rat hat in seiner Entschließung vom 25. Juni 1987 über die Einführung einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes die Bedeutung des Problems anerkannt. In seiner Entschließung vom 13.2.1989 zu den neuen Entwicklungen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes<sup>(8)</sup> betonte der Rat "die Zweckmäßigkeit der Schaffung eines zusätzlichen in der ganzen Gemeinschaft einheitlichen Notrufs, über den im Notfall unter anderem Verbindung mit den zuständigen einzelstaatlichen Notdiensten aufgenommen werden kann. Dieses System sollte schrittweise in allen Mitgliedstaaten eingeführt werden."

(5) KOM(88) 312 vom 6.6.1988.

(6) ABI. Nr. C 257/88/01 vom 4.10.1988.

(7) KOM(87) 161 vom 8.4.1987.

(8) ABI. Nr. C/44/89/03.

Das Europäische Parlament betonte wiederholt, insbesondere in seiner Entschließung über Telekommunikation vom 12.12.1988<sup>(9)</sup><sup>(10)</sup> die Bedeutung, die es diesem Thema beimißt.

Auf seiner Tagung vom 30.6.1988 forderte der Rat die Kommission auf, rasch mit den Arbeiten für einen Bericht mit Vorschlägen zur Einführung zu beginnen, der auch Informationen über die erfaßten Gebiete und einen Zeitplan für die Einführung enthalten sollte.

Die Ergebnisse der Arbeiten und entsprechende Vorschläge werden hiermit vorgelegt.

---

<sup>(9)</sup> AB1. Nr. C 89/C/12/66

<sup>(10)</sup> AB1. Nr. C 89/C/12/67

## II Wichtigste Ergebnisse der Untersuchung der Sachverständigen

Im Anschluß an die Aufforderung des Rates bat die Kommission, mit Unterstützung der Gruppe hoher Beamter Telekommunikation (SOGT), die Europäische Konferenz der Verwaltungen für das Post- und Fernmeldewesen (CEPT), ein Sachverständigenteam mit folgenden Aufgaben zu bilden:

- Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Pläne der Fernmeldeverwaltungen in Europa mit Bezug auf die Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer;
- Feststellung der Probleme, die die Einführung einer gemeinsamen Rufnummer verzögern könnten;
- Vorlage von Vorschlägen zur Überwindung etwaiger Probleme innerhalb eines vernünftigen Zeitraums.

Die wichtigsten Ergebnisse des Berichts der Sachverständigen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Empfehlung T/SF1 der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für das Post- und Fernmeldewesen von 1976, in der die Nummer 112 als die europaweit einheitliche Notrufnummer für den gesamten CEPT-Bereich angeregt wurde, ist leider weitgehend nicht eingehalten worden.

Ein Überblick über die zur Zeit in Europa für Notdienste verwendeten Nummern weist große Unterschiede auf. Die Tabellen 1 und 2 (dem Bericht entnommen) enthalten die derzeitigen Nummern für den Zugang zu den Notdiensten und die Lage mit Bezug auf die Verfügbarkeit der Nummer 112;

- nach dem Bericht bleibt 112 die Nummer, die für die meisten Fernmeldeverwaltungen weitgehend akzeptabel ist. Alle Mitgliedstaaten können einen Plan entwickeln, um die Nummer 112 verfügbar zu machen. Die meisten Mitgliedstaaten könnten die Einführung der Nummer 112 bis Ende 1992 durchziehen.

Für eine sehr begrenzte Zahl von Mitgliedstaaten würde dies eine beträchtliche Belastung darstellen, da sie ungeplante Veränderungen vornehmen oder bereits aufgestellten Plänen vorgreifen müßten. Sofern jedoch eine feste politische Verpflichtung besteht, ist die Einführung der Nummer 112 in ganz Europa selbst in den wenigen Mitgliedstaaten möglich, in denen größere Schwierigkeiten bestehen.

- In dem Bericht wird darauf verwiesen, daß die Mitgliedstaaten neben dem technischen Betrieb und den kommerziellen Auswirkungen der Einführung der gewählten Nummer innerhalb der öffentlichen Telekommunikationsnetze die erforderlichen organisatorischen Regelungen vorsehen müssen, und zwar unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale der nationalen Notstandssysteme.

Es muß vor allem sichergestellt sein, daß Anrufe unter dieser Nummer entsprechend beantwortet und weitergegeben werden. In dem Bericht wird insbesondere empfohlen, gegebenenfalls parallel zu etwa bestehenden nationalen Regelungen, eine geeignete gemeinsame europaweite Nummer für Notdienste zu verwenden.

- In dem Bericht wird außerdem eine Reihe von Fragen zur weiteren Untersuchung angeführt, die die Verwendung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer optimieren könnten. Dies betrifft insbesondere die Sprachkenntnisse der Telefonisten und die Verwendung der Nummer in privaten Systemen.

Die Sachverständigen machen eine Reihe technischer und organisatorischer Vorschläge, die das Sprachenproblem bedeutend erleichtern könnten, insbesondere die automatische Identifizierung der Anrufleitung und des Standorts des Anrufers und die Möglichkeit der automatischen Übertragung der Anrufe an einen internationalen Telefonisten bei Sprachschwierigkeiten.

Es wird eine Reihe anderer Fragen aufgeführt, die weiterer Arbeiten bedürfen. Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung zusätzlicher europaweiter Nummern für besondere Notrufe (Meldung von Feuer und medizinischen Notfällen) und die Einführung anderer gemeinsamer Codes neben der Nummer 112 als gemeinsame europaweite Notrufnummer, wie von CEPT in T/SF1 (Codes 0, 00, 115, 118) empfohlen. Es wird angeregt, den Bedarf an solchen zusätzlichen Codes bei den künftigen Arbeiten zu berücksichtigen.

Was die Einführung der europaweit einheitlichen Notrufnummer auch in privaten Nebenstellenanlagen anbelangt, so wird angeregt, den Teilnehmern von PABX und Centrex zu empfehlen, freiwillig unmittelbaren Zugang zur öffentlichen Nummer "112" oder zum Operator des privaten Systems zu bieten.

Der Bericht hat ferner aufgezeigt, daß die Verfahren zur Verwendung von Notrufnummern aus öffentlichen gebührenpflichtigen Telefonen von einem Land zum anderen unterschiedlich sind. Einige sind gebührenfrei, andere verlangen eine Münze, die nach dem Wählen zurückgegeben wird oder das Einstecken einer Karte, die nicht belastet wird. In einem Land müssen die Anrufer von Notrufnummern sogar Gebühren bezahlen.

III Vorgeschlagene Lösung

Der Bericht hat die Durchführbarkeit der Einführung der Nummer "112" als europaweit einheitliche Notrufnummer innerhalb eines gegebenen Zeitrahmens bestätigt.

Die wichtigste Voraussetzung für die Einführung ist eine feste politische Verpflichtung seitens der Mitgliedstaaten. Daher hält die Kommission eine Entscheidung für das einzig geeignete Instrument.

Der Bericht macht jedoch ferner deutlich, daß eine Reihe von Erwägungen bei der Einführung berücksichtigt werden müssen. Die vorgeschlagene Entscheidung wurde unter Einbeziehung dieser Erwägungen erstellt:

1. Kontinuität der Verwendung von Notrufnummern

In vielen Mitgliedstaaten haben die nationalen Notrufnummern eine lange Tradition, die in der Öffentlichkeit tief verwurzelt ist. Eine kurzfristige Neuorganisation der derzeitigen nationalen Rufnummern – selbst wenn sie nur in einigen wenigen Mitgliedstaaten erforderlich ist – könnte zu erheblichen Akzeptanzproblemen führen und sollte daher vermieden werden.

Eine europaweit einheitliche Notrufnummer sollte daher gegebenenfalls neben der nationalen Notrufnummer eingeführt werden, ohne daß die Verwendung des nationalen Codes beeinträchtigt wird, sofern dies gewünscht wird. Dies wird in Artikel 1 der vorgeschlagenen Entscheidung berücksichtigt.

2. Flexible Einführung

Während der Bericht nachgewiesen hat, daß eine europaweit einheitliche Notrufnummer von den meisten Mitgliedstaaten ohne größere Probleme bis Ende 1992 eingeführt werden kann und die Nummer "112" ohnehin bereits vor 13 Jahren einstimmig von den Fernmeldeverwaltungen aller zwölf Mitgliedstaaten im Rahmen der CEPT T/SF1-Empfehlung ausgewählt wurde, kann bei einer sehr begrenzten Zahl von Mitgliedstaaten wegen der nicht geplanten technischen Veränderungen oder der fortgeschrittenen Änderungen in den Nummernplänen eine beträchtliche Belastung eintreten, wenn die Möglichkeit einer zeitlich flexiblen Einführung nicht vorgesehen ist.

Ein ausgeglichenes Konzept muß daher für diese außergewöhnlichen Fälle eine zeitlich flexible Einführung vorsehen, während gleichzeitig ein fester Termin für die Einführung festgelegt wird. Dies ist das Ziel der Artikel 2 und 3.

### 3. Wahrung der Besonderheiten nationaler Notrufsysteme

Die Notrufsysteme in den Mitgliedstaaten haben sich nach ihren eigenen nationalen Traditionen entwickelt. In einigen Fällen werden selbst innerhalb der Mitgliedstaaten die verschiedenen Notdienste über verschiedene Rufnummern erreicht. In vielen Fällen akzeptieren jedoch ständig besetzte Polizeistationen, die für die öffentliche Sicherheit zuständig sind, unter ihrer Notrufnummer alle Notrufe und leiten sie gegebenenfalls an die jeweils betroffenen Notdienste weiter.

Die Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer muß die Besonderheit der Notdienste in den Mitgliedstaaten wahren und gleichzeitig sicherstellen, daß die Anrufe bei der einheitlichen Nummer entsprechend beantwortet und weitergeleitet werden. Dies ist das Ziel von Artikel 4.

In dem mit den Entschlüssen des Rates vom 25.6.1987 und 13.2.1989 (11) festgelegten Gesamtrahmen haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Koordinierung im Katastrophenschutz generell zu intensivieren.

### 4. Ein schrittweises Konzept

Eine weitere wichtige Erwägung war das schrittweise Konzept bei der Ausarbeitung einer Gesamtlösung. Während insbesondere das Sprachproblem eine wichtige Überlegung ist, braucht dieses Problem als Voraussetzung für Fortschritte jedoch nicht unbedingt schon ganz gelöst zu sein. Auch der Mangel an vollständiger mehrsprachiger Unterstützung vermindert nicht den Wert der Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer als ersten Schritt.

Im Bericht der Sachverständigen wird deutlich gemacht, daß der Beschluß zur Einführung der gemeinsamen Nummer jetzt gefaßt werden muß, um bis Ende 1992 bzw. spätestens 1995 eine vollständige Einführung zu erreichen. Der Bericht enthält ferner eine Reihe von Vorschlägen zur weiteren Untersuchung, die auf einen schrittweisen Abbau des Sprachproblems abzielen, insbesondere durch automatische Identifizierung der Anruflösung und des Standorts des Anrufers und die Möglichkeit einer automatischen Weiterleitung an einen internationalen Telefonisten im Falle wirklicher Sprachschwierigkeiten.

Die Lösung des Sprachproblems muß schrittweise erfolgen. Dies ist das Ziel von Artikel 5.

Ein schrittweises Konzept ist auch die von der Kommission vorgeschlagene Strategie mit Bezug auf die von der Sachverständigengruppe aufgeführten Punkte, die noch weiterer Arbeit bedürfen. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß sich die Bemühungen zu diesem Zeitpunkt auf die Einführung der europaweit einheitlichen Notrufnummer konzentrieren sollten.

(11) Entschluß vom 13.2.1989 zu den neuen Entwicklungen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes, C/44/89/03

IV. Schlußbemerkungen

Die Bereitstellung von Notrufnummern ist in allen Mitgliedstaaten durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsmaßnahmen vorgesehen. Bisher haben die unterschiedlichen Notrufnummern in den Mitgliedstaaten erhebliche Probleme mit der Verwendung der Notdienste bei einem Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten verursacht.

Die vom Rat geforderten und von einer Sachverständigengruppe der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen auf breiter europäischer Basis durchgeführten Untersuchungen haben nachgewiesen, daß die Einführung der Nummer "112" als europaweit einheitliche Notrufnummer ggfs. parallel zu den vorhandenen nationalen Notrufnummern möglich ist.

Der beigefügte Entwurf einer Entscheidung über die Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer wird für den europäischen Benutzer von großem Nutzen sein.

Der Rat wird daher gebeten, den beigefügten Entscheidungsvorschlag anzunehmen.

Tabelle 1:

Derzeitige nationale Notrufnummern und gegenwärtige Verwendung  
der Nummern "1", "11" und "112"

| LAND                      | NATIONALE NOTCODES | GEGENWÄRTIGE VERWEN-<br>DUNG DER CODES<br>1, 11 oder 112   |
|---------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------|
| Belgien                   | 100/101            | 11XXXX Teilnehmer gebührenfreier<br>Rufnummern, IX Dienste |
| Dänemark                  | 112                | 112 Notruf                                                 |
| Frankreich                | 17/18              | 11 Elektronisches Verzeichnis                              |
| Deutschland               | 110/112            | 112 Feueralarm oder unbelegt                               |
| Griechenland              | 100/166/199        | 112 Unbelegt                                               |
| Irland                    | 999                | 112 Unbelegt                                               |
| Italien                   | 113/115            | 112 Militärpolizei                                         |
| Luxemburg                 | 012                | 112 Unbelegt                                               |
| Niederlande               | 0611               | 1 Teilnehmer                                               |
| Portugal                  | 115                | 112 Unbelegt                                               |
| Spanien                   | 006                | 1 Teilnehmer                                               |
| Vereinigtes<br>Königreich | 999                | 112 Unbelegt                                               |

Quelle: CEPT Sonderprojekt Team, April 1989

Tabelle 2:

**Verfügbarkeit des Code "112" zur Verwendung als europaweit einheitliche Notrufnummer**

| LAND                   | VERFÜGBAR ZUR ZUTEILUNG JETZT? | KANN VERFÜGBAR GEMACHT WERDEN? | KANN NICHT VERFÜGBAR GEMACHT WERDEN? |
|------------------------|--------------------------------|--------------------------------|--------------------------------------|
| Belgien                | Nein                           | Ja                             | -                                    |
| Dänemark               | Ja                             | -                              | -                                    |
| Frankreich             | Nein                           | Ja                             | -                                    |
| Deutschland            | Ja                             | -                              | -                                    |
| Griechenland           | Nein                           | Ja                             | -                                    |
| Irland                 | Nein                           | Ja                             | -                                    |
| Italien                | Ja                             | -                              | -                                    |
| Luxemburg              | Nein                           | Ja                             | -                                    |
| Niederlande            | Nein                           | Ja                             | -                                    |
| Portugal               | Nein                           | Ja                             | -                                    |
| Spanien                | Nein                           | Ja                             | -                                    |
| Vereinigtes Königreich | Ja                             | -                              | -                                    |

**Quelle: CEPT Sonderprojekt Team, April 1989**

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einführung einer europaweit einheitlichen  
Notrufnummer

KOM(89) 452 endg. — SYN 223

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Oktober 1989)

(89/C 269/07)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Telefon ist das wichtigste Mittel, um Notfälle jeder Art zu melden und um die für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Noddienste herbeizurufen.

Bislang werden zu diesem Zweck in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Telefonnummern verwendet.

Diese Unterschiede stellen die Bürger, insbesondere Touristen und Geschäftsreisende, die mit Notsituationen in anderen Mitgliedstaaten konfrontiert sind, bei der Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Diensten vielfach vor Probleme.

Die erhebliche Zunahme der privaten und Geschäftsreisen in der Gemeinschaft macht das Bedürfnis nach der Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer deutlich.

Die Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer würde daher zur Vollendung und zum Funktionieren des Binnenmarkts beitragen.

Die Einführung neuer Technologien in die öffentlichen Fernsprechnetze und die koordinierte Einführung fortschrittlicher Telekommunikations-Infrastrukturen bieten eine einzigartige Möglichkeit für die Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer, gegebenenfalls parallel zu den vorhandenen nationalen Notrufnummern.

Die Kommission hat den Rat auf dieses Problem aufmerksam gemacht<sup>(1)</sup>.

Der Rat hat auf seiner Tagung vom 30. Juni 1988 anerkannt, daß das Ziel einer europaweit einheitlichen Notrufnummer für die europäischen Bürger wichtig ist.

Er hat in seiner Entschließung vom 13. Februar 1989 zu den neuen Entwicklungen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes<sup>(2)</sup> die Zweckmäßigkeit der Schaffung eines zusätzlichen in der ganzen Gemeinschaft einheitlichen Notrufs betont, über den im Notfall unter anderem Verbindung mit den zuständigen einzelstaatlichen Noddiensten aufgenommen werden kann.

Das Europäische Parlament hat wiederholt die Bedeutung der Einführung einer solchen Nummer betont, insbesondere in seiner Entschließung vom 14. Dezember 1988 über Telekommunikation<sup>(3)</sup>.

Die europäische Konferenz der Verwaltungen für Post- und Fernmeldewesen (CEPT) hat in ihrer Entschließung T/SF1 von 1976 die Verwendung der Nummer 112 als europaweit einheitliche Notrufnummer empfohlen.

Diese Empfehlung wurde nur von sehr wenigen Mitgliedstaaten befolgt.

Die Nummer 112 bleibt die am besten geeignete Nummer für die meisten Fernmeldeverwaltungen.

Es ist in allen Mitgliedstaaten möglich, einen Plan festzulegen, um die Nummer 112 verfügbar zu machen.

Die meisten Mitgliedstaaten könnten die Nummer 112 bis 1992 einführen. Einige Mitgliedstaaten würde dies jedoch vor Probleme stellen, da sie unvorhergesehene Änderungen vornehmen oder bereits fertige Pläne vorziehen müßten.

In diesen Mitgliedstaaten ist daher ein flexibler Zeitplan für die Einführung notwendig.

Die Einführung der Nummer 112 ist selbst in den wenigen Mitgliedstaaten, in denen Schwierigkeiten bestehen, bis 1995 möglich.

Neben den technischen, betrieblichen und kommerziellen Auswirkungen der Einführung der ausgewählten Nummer in den öffentlichen Telekommunikationsnetzen müssen die Mitgliedstaaten die notwendigen organisatorischen Maßnahmen treffen, die am besten für ihre eigenen Notrufsysteme geeignet sind, um sicherzustellen, daß die Anrufe unter dieser Nummer angemessen beantwortet und weitergeleitet werden. Die europaweit einheitliche Notrufnummer sollte daher gegebenenfalls parallel zu den anderen bestehenden nationalen Regelungen verwendet werden.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission über Koordinierung und vorbereitende Arbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation im Hinblick auf die Einführung einer europaweit einheitlichen Notrufnummer (KOM(88) 312 endg.).

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 44 vom 23. 2. 1989, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 12 vom 16. 1. 1989, S. 66.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 12 vom 16. 1. 1989, S. 69.

Die Mitgliedstaaten sollten auf eine Verbesserung der Sprachkenntnisse der Telefonistinnen und Telefonisten hinwirken, die die Anrufe der Nummer 112 beantworten, um die Benutzung der Nummer optimal zu gestalten.

Die Notrufnummern sind in allen Mitgliedstaaten durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsmaßnahmen geregelt, und unterschiedliche Entwicklungen in diesem Bereich müssen vermieden werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Nummer 112 als europaweit einheitliche Notrufnummer in die öffentlichen Fernsprechnetze sowie in künftige diensteintegrierende Digitalnetze und öffentliche Mobilfunkdienste aufzunehmen.

(2) Die europaweit einheitliche Notrufnummer wird gegebenenfalls parallel zu anderen vorhandenen nationalen Notrufnummern eingeführt.

#### *Artikel 2*

Vorbehaltlich des Artikels 3 wird die europaweit einheitliche Notrufnummer bis spätestens 31. Dezember 1992 eingeführt.

#### *Artikel 3*

Falls in einem Mitgliedstaat besondere technische oder organisatorische Schwierigkeiten die vollständige Einführung der europaweit einheitlichen Notrufnummer bis zu dem in Artikel 2 vorgesehenen Termin unmöglich machen, unterrichtet der Mitgliedstaat die Kommission über diese Schwierigkeiten.

In diesem Fall teilt der betreffende Mitgliedstaat der Kommission mit der entsprechenden Begründung einen neuen Termin für die vollständige Einführung der europaweit einheitlichen Notrufnummer mit, der jedoch nicht nach dem 31. Dezember 1995 liegen darf.

#### *Artikel 4*

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Anrufe bei der europaweit einheitlichen Notrufnummer in angemessener Weise beantwortet und weitergeleitet werden, so wie es der Organisation von Notdiensten in den einzelnen Mitgliedstaaten am besten entspricht.

#### *Artikel 5*

Die Mitgliedstaaten treffen Vorkehrungen zur Erweiterung der Sprachkenntnisse der Telefonisten, die Anrufe bei der europaweit einheitlichen Notrufnummer beantworten, um ihre Verwendung zu optimieren. Zu diesem Zweck führen sie schrittweise technische und organisatorische Maßnahmen durch, wie die automatische Identifizierung der Anrufleitung und des Standorts des Teilnehmers und die Möglichkeit der automatischen Weiterleitung an einen internationalen Telefonisten im Falle von Sprachschwierigkeiten.

#### *Artikel 6*

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der Vorschriften, die sie auf dem unter diese Entscheidung fallenden Gebiet erlassen, bis spätestens 31. Dezember 1990 mit.

#### *Artikel 7*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.